

Arbeitsanweisung

Erstausstattung Wohnung

Es ist eine eingehende Prüfung vorzunehmen, ob es sich um eine **Erstausstattung** oder um Ersatzbeschaffung von Möbeln oder Elektrogeräten handelt.

Bei Personen, die bereits einen eigenen Hausstand hatten ist nach dessen Verbleib zu fragen (ggf. Erklärung zum Antrag auf Erstausstattung ausfüllen lassen).

Grundsätzlich kann von einer Erstausstattung ausgegangen werden bei

- erstmaligem Auszug aus dem Elternhaus
- Personen ohne festen Wohnsitz
- Haftentlassenen nach langjähriger Haft

Bei Ersatzbeschaffungen von Möbeln oder Haushaltsgeräten kann ein Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II gewährt werden, wenn

- nachgewiesen wurde, dass kein geschütztes Vermögen vorhanden
- kein Ratenkauf möglich (Überschuldung)

ist. Das Darlehen ist entsprechend den Vorschriften des § 42 a SGB II zu tilgen.

Folgende Gegenstände sind als notwendiger Bedarf einer Wohnungs(erst)ausstattung anzusehen und werden mit den angegebenen Beträgen bezuschusst, bzw. kann ein Darlehen in entsprechender Höhe gewährt werden:

Elektroherd	180,00 €
Kühlschrank	150,00 €
Küchenmöbel inkl. Spüle, Ober- und Unterschrank	200,00 €
Einzelbett inkl. Lattenrost und Matratze	120,00 €
Kleiderschrank für Einzelperson	80,00 €
Für jede weitere Person im Haushalt	40,00 €
Esstisch und Stühle für 4 Personen	80,00 €
Weitere Stühle pro Stück	15,00 €
Haushalterstausstattung für Geschirr, Wäsche, Kleingeräte bei bis zu 2 Personen	75,00 €
Für jede weitere Person	30,00 €
Waschmaschine (nur wenn keine Gemeinschaftswaschmaschine vorhanden)	240,00 €
Staubsauger	30,00 €
Lampen pro Raum	10,00 €
Teppich (nur für Kinderzimmer wenn Kinder im Krabbelalter im Haushalt) pro m ²	7,00 €
Gardinen/Rollos (nur wenn Sichtschutz erforderlich) pro Fenster	10,00 €

Sollten Anhaltspunkte für die nicht zweckentsprechende Verwendung von Geldmitteln vorliegen, soll die Leistung in Form eines Gutscheines erbracht werden.

Hinsichtlich der Beschaffung weiterer Möbel oder Haushaltsgegenstände ist auf Angebote in den örtlichen Anzeigenblättern wie „Amperbote“, „Dachauer Rundschau“ etc. hinzuweisen.

Weiterhin kann der Gebrauchtwarenmarkt der Caritas in Dachau-Ost Am Hörhammermoos 12, sowie der des Bayerischen Roten Kreuzes in der Brunngartenstr. 5 genutzt werden.

Gültig ab 01.08.2011

A`lin II
Stellvertr. GF

Schmitz
Kakoschke

Einmalige Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt

Schwangerschaftsbekleidung:

Pauschale 120,-- €

Die Pauschale ist erst ab dem 5. Schwangerschaftsmonat auszuführen. Sollte erst kurz vor der Entbindung der Bedarf geltend gemacht werden, kann davon ausgegangen werden, dass bereits Schwangerschaftsbekleidung vorhanden ist. In diesem Fall ist der Antrag auf Schwangerschaftsbekleidung abzulehnen. Ebenso ist vom Vorhandensein von Schwangerschaftsbekleidung auszugehen, wenn die letzte Schwangerschaft erst 3 Jahre zurückliegt.

Säuglingserstausrüstung:

Pauschale 8 Wochen vor Geburt 250,-- €

Pauschale nach Geburt 250,-- €

Mit diesen Pauschalen sind **alle** Anschaffungen, incl. Bett, Matratze, Schrank, Kinderwagen usw., abgegolten.

Bei nachfolgenden Kindern, die in engem zeitlichen Zusammenhang (3 Jahre) mit ihren Geschwistern geboren werden, ist grds. davon auszugehen, dass die Grundausrüstung vorhanden ist.

Es ist daher lediglich eine Pauschale von 170,-- € zu gewähren.

Sollte ein darüber hinaus gehender Antrag gestellt werden, ist auf jeden Fall vor Entscheidung über den Antrag ein Hausbesuch durchzuführen.

Diese Regelung gilt ab 01.05.2009.